

zungen zu einer wesentlichen Schuldmin-
derung im Verhältnis zum Mord führt, muß
sie objektiv von erheblichem Gewicht und
geeignet sein., den Täter in isêiner Ehre und
Würde tief zu verletzen /und ihn auch sub-
jektiv ischwer kränken und psychisch au-
bergewöhnlich stark belasten (OG-Urteil
vom 11. 7. 1969/5 Ust 8/69). Sie ist z. B.
dann gegeben, wenn der Geschädigte den
Täter fortwährend aggressiv und provozie-
rend an der Wahrnehmung seiner Rechte
hindert (OG-Urteil vom 11. 2. 1970/5 Ust
63/70). Die schwere Kränkung ist in der
Regel nicht allein auf Grund der gebrauch-
ten Schimpfwörter oder der verleumderi-
schen Äußerungen zu beurteilen; deren
Wirkung muß im Zusammenhang mit den
aktuellen Beziehungen von Täter und Op-
fer zueinander und der Situation, in der sie
gebraucht werden, sowie mit der psychi-
schen Verfassung des Täters geprüft wer-
den. An Hand dieser Beziehungen und der
die gegebene Situation charakterisierenden
objektiven und subjektiven Umstände ist
der Grad der Erheblichkeit der Kränkung
meßbar (OG-Urteil vom 17. 7. 1970/5 Ust 41/
70, OG-Urteil vom 16. 11. 1970/5 Ust 60/
70).

4. Die Mißhandlung, schwere Bedrohung
oder schwere Kränkung müssen **dem Täter
oder seinen Angehörigen** von dem Getöte-
ten zugefügt worden sein. Der Begriff An-
gehörige ist im Sinne von § 2 zu verstehen.
Verlobte und Lebensgefährten fallen eben-
falls hierunter. Solche Handlungen gegen-
über nahen Freunden können im Rahmen
von Ziff. 3 berücksichtigt werden, wenn im
Zusammenhang mit anderen Tatumstän-
den eine geringere Tatschwere vorliegt.

5. Der Täter muß **ohne eigene Schuld** in
hochgradige Erregung versetzt worden sein.
Unverschuldet ist der Affekt dann, wenn
der Täter selbst keine Veranlassung für die
Mißhandlung, schwere Bedrohung oder
schwere Kränkung seitens des später Ge-
töteten gegeben und sich auch nicht in die
hochgradige Erregung hineingesteigert hat
(OG-Urteil vom 25. 7 1969/5 Ust 20/69,
OGSt Bd. 12, S. 229, NJ 1969/13, S. 405;
NJ 1971/22, S. 684).

Wurde der Affekt vom Täter mitverschul-
det, indem er z. B. durch strafbares Ver-
halten zur Kränkung Anlaß gegeben hat
oder Alkoholeinfluß für die Entstehung des
Affekts mit maßgebend war, wird die An-
wendung von § 113 Abs. 1 Ziff. 1 ausge-
schlossen (OG-Urteil vom 16. 11. 1970/5
Ust 60/70, OGSt Bd. 12, S. 229, NJ 1971/22,
S. 684, OG-Urteil vom 18. 12. 1973/5 Ust
91/73).

6. Der Täter muß **durch den Affekt zur
Tötung hingerissen oder bestimmt worden
sein**. Zwischen der Mißhandlung, schweren
Bedrohung oder schweren Kränkung, dem
dadurch hervorgerufenen Affekt und dem
Tatentschluß sowie der Tatausführung muß
ein unmittelbarer Zusammenhang besteh-
en (vgl. OGSt Bd. 12, S. 229, NJ 1971/22,
S. 684). Wird die Tat am gleichen Ort un-
mittelbar nach der Mißhandlung begangen,
ist in der Regel davon auszugehen, daß der
Täter zur Tötung hingerissen worden ist.
Der Erregungszustand kann auch anhalten
und den Täter auch nach einer gewissen
Zeit, ausnahmsweise nach Stunden, zur Tat
bestimmen.

Der Tatbestand der Tötung im unverschul-
deten Affekt kann gleichzeitig beim Vorlie-
gen der Voraussetzungen einer Notwehr-
überschreitung gemäß § 17 Abs. 2 erfüllt
sein, wenn z. B. der Täter nach ihm zuge-
fügten Mißhandlungen bei der Abwehr ei-
nes Angriffs in begründeter hochgradiger
Erregung zur Tötung hingerissen wurde
(vgl. OGSt Bd. 12, S. 217, Bd. 13, S. 203,
OGNJ 1972/12, S. 364).

7. Mit dem Tatbestand des Totschlags in
der Alternative der **Tötung eines Kindes**
in oder gleich nach der Geburt (**Abs. 1
Ziff. 2**) trägt das Gesetz der damit verbun-
denen psychischen und physischen Bela-
stungssituation der Mutter Rechnung. Wei-
tergehende als die bei der Entbindung vor-
handenen allgemeinen psychischen und
physischen Belastungen der Mutter werden
vom Gesetz nicht gefordert. Das der Tö-
tung zugrunde liegende Motiv der Mutter
(Furcht vor moralischer Verurteilung, Angst
vor negativen Reaktionen der Eltern oder
Angst, daß der Mann sie verläßt, erhebliche